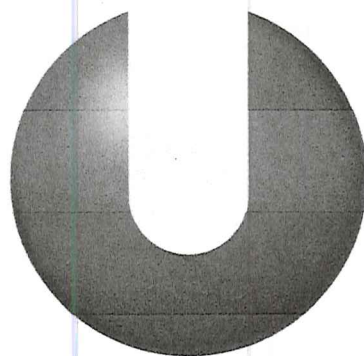


**SPORT
union
STEGERSBACH**



Vereinsstatuten

SPORTUNION

Stegersbach

Adresse:

Sportunion Stegersbach
Teichgasse 7
7551 Stegersbach
ZVR-Zahl: 142722561

Bankverbindung:

Raiffeisenbezirksbank Güssing
Bankstelle Stegersbach
IBAN: AT723302700001906783
BIC: RLBBAT2E027

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **SPORTUNION Stegersbach**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stegersbach, Burgenland und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Stegersbach. Er untersteht der SPORTUNION Burgenland und gehört dem Dachverband der SPORTUNION mit Sitz in Wien an.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung unter Berücksichtigung auf die sittlichen und kulturellen Werte des österreichischen Volks und Brauchtums.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten;
 - b) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - c) Errichtung und Betrieb von Sportstätten und Spielplätzen;
 - d) Führung von Leistungsgruppen;
 - e) Vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
 - f) Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen fachlicher und allgemeiner Art;
 - g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckschriften;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Kursbeträgen der Mitglieder,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - e) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
 - f) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - g) Spenden, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind vollberechtigte Mitglieder, die sich im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung des Vereines sowie der SPORTUNION Burgenland und der Bundesleitung der SPORTUNION an der Vereinsarbeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden kann.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand (über hälftige Mehrheit erforderlich).
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der in den Statuten und geschäftsordnungsmäßigen festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung den im § 4 der Statuten genannten Qualifikationen.
- (5) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt und
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Anzeige

verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind:

- a) grobes Vergehen gegen die Statuten und die Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines;
- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter ausreichender Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Die Berufung muss vollständig begründet sein.

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht gegen das Urteil der Hauptversammlung innerhalb eines Monats an den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland, eine Vorstellung einzubringen. Gegen die Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

- (8) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) unaufgefordert zurückzustellen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Statuten und der Geschäftsordnung sowie von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereines können in der Hauptversammlung Anträge stellen, sie besitzen dort beschließende Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht (siehe § 9 Abs. 5).

- (3) Alle übrigen Mitglieder haben beratendes Stimmrecht in der Hauptversammlung des Vereines und können am Landestag SPORTUNION Burgenland, teilnehmen.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung einer Abschrift der Statuten zu verlangen.

(5) Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt;
- b) Statuten, Geschäftsordnung und Beschlüsse zu beachten;
- c) Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten;
- d) die Veranstaltungen nach Maßgabe der Statuten und der Geschäftsordnung zu besuchen;
- e) den Verein und die SPORTUNION Burgenland durch rege Tätigkeit und Teilnahme bzw. durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu unterstützen;
- f) die Grundsätze der SPORTUNION einzuhalten.

§ 8

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Hauptversammlung (§§ 9 und 10)
- b) Vorstand (§ 11 Abs. 1 a)
- c) Funktionäre (§ 11 Abs. 1 b)
- d) Rechnungsprüfer (§ 14)
- e) Schiedsgericht (§ 15)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c und d beträgt drei Jahre; sie dauert jeden falls bis zur Wahl der neuen Organe. Wiederwahlen sind möglich.

§ 9

Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.

(2) Aktueller Termin ist Mitte Oktober

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

Eine Hauptversammlung ist der SPORTUNION, Landesverband Burgenland, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Hauptversammlung entsenden kann.

- (5) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet, das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
Für die Funktion des Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und ihrer Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
- (8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Zu einem Beschluss der Hauptversammlung ist, soweit in diesen Statuten und in der Geschäftsordnung keine andere Regelung vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Beschlüsse, mit denen die Statuten oder die Geschäftsordnung des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vereinsobmann / die Vereinsobfrau, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Wahl des Schiedsgerichtes
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Abgaben für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
 - g) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern;
 - h) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;

- j) Beschlussfassung über Anträge, soweit diese von Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht wurden (siehe § 9 Abs. 4 und 5);
- k) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung
- m) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Obmann/Obfrau und sein Stellvertreter/Stellvertreterin
 - Schriftführer/Schriftführerin und sein Stellvertreter/Stellvertreterin
 - Finanzreferent/Finanzreferentin und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen
 - Sektionsleiter/Sektionsleitern und sein Stellvertreter/Stellvertreterin:

für die Sektionen: Turnen, Laufen/Walking, Tennis und Ski

- b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 - Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten:

z.B. Sportstätten, Administration, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Events, Frauenfragen; ärztliche Beratung etc.

- Jugendreferent und sein Stellvertreter
- Zeugreferent und sein Stellvertreter

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt, falls nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, durch offene Abstimmung (Handhebung). Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, kommen jene, welche die zwei höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der SPORTUNION Burgenland, zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern gegeben.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Anträge, welche in der Vorstandssitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor der Vorstandssitzung oder mündlich in der Vorstandssitzung gestellt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangen.
- (11) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.
- (12) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (14) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die zu ihrer Gültigkeit von der Hauptversammlung zu beschließen ist.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - b) Sorge für einen geregelten Sportbetrieb;
 - c) Organisation von Kursen, Vereinsfesten und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens; Einrichtung eines Rechnungswesens; gegebenenfalls Beachtung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften; Erstellung eines Budgets; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - e) Festlegung des Beitragszahlungszeitraumes;
 - f) Vorbereitung und Einberufung einer (außer)ordentlichen Hauptversammlung sowie Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes sowie die finanzielle Gebarung (Vorlage einer Einnahmen-Ausgabenrechnung – Bilanz – und einer Vermögensübersicht des vergangenen Rechnungsjahres) bei dieser Versammlung;
 - g) Reaktion auf Feststellungen im Prüfungsbericht und unverzügliche Beseitigung von Gebarungsmängeln bzw. Einleitung von Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung; Information der Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - i) Anzeige von Statutenänderungen;

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und Referenten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der Obmann ist der Vertreter des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten und sein oberster Leiter nach innen. Im Falle seiner Verhinderung wird er automatisch durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Obmann führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Vereines.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Obmannes und des Finanzreferenten. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

- (4) Rechtsgeschäfte und Verfügungen über bewegliche Sachen oder unbewegliche Sachen oder Dauerschuldverhältnisse in einem € 3.500,-- übersteigenden Wert bedürfen der gemeinsamen Vertretung durch den Obmann und den Finanzreferenten nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch die in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Sektionen zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Verfüger über das Bankkonto und damit der Banking App sind:
Der Finanzreferent und seine Stellvertreter/in und der Obmann
- (9) Die Sektionsleiter und die Referenten (§ 11 Abs. 1 lit. b) sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Sektionsleiter führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen der Sektion. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten. Er zeichnet Schriftstücke der Sektion gemeinsam mit dem Obmann.
- (10) Dem Jugendreferenten obliegt die Betreuung der Jugend und er leitet die gesamte Jungendarbeit im Verein.
- (11) Der Zeugreferent ist für die Wartung und Pflege der Geräte und der Sportstätten des Vereines verantwortlich.
- (12) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der oben genannten Organe deren Stellvertreter.

Rechnungsprüfer

- (1)** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2)** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3)** Sie haben innerhalb eines Monats nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.
- (4)** Die Rechnungsprüfer haben zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen, Stellung zu nehmen.
- (5)** Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.
- (6)** Die Prüfungsergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- (7)** Der Vorstand hat die Mitglieder über jede Prüfung zu informieren. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Hauptversammlung sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- (8)** Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Hauptversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- (9)** Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10)** Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist und sind weisungsfrei und unabhängig.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet auf Grund dieser Statuten und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Geschäftsordnung) sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION, Landesverband Burgenland, zulässig. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur bei Begehen eines Disziplinarvergehens vom Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION, Landesverband Burgenland, enthoben werden.
- (5) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 - a) Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins;
 - b) Beleidigungen und Verleumdungen des Vereines, der gewählten und bestellten Organe und Mitglieder des Vereins;
 - c) Handlungen, die dem Verein oder dessen Einrichtungen Schaden zugeführt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf zu schädigen;
 - d) Streitigkeiten über die Einhaltung von Vereinsterminen;
 - e) Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen des Vereines;
 - f) Strafmaßnahmen und Ausschließung von Mitgliedern;
 - g) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein in 1. Instanz;
 - h) Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern;
 - i) Sonstige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis;
 - j) Abgabe von Rechtsgutachten.

Für alle anderen Angelegenheiten ist der Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION, Landesverband Burgenland, zuständig.

- (6) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland (Disziplinarordnung).

§ 16

Datenschutz im Verein

- (f.1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (f.2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- f.2.1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - f.2.2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - f.2.3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - f.2.4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - f.2.5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f.2.6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (f.3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17

Änderung der Rechtsordnung

Zur Änderung der Statuten ist drei Viertel Mehrheit, zur Änderung der Geschäftsordnung zwei Drittel Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse über Änderungen und Erweiterungen der Vereinsstatuten und der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der SPORTUNION Burgenland.

§18

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck mittels eingeschriebenen Briefs einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Hauptversammlung ist der SPORTUNION Burgenland, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Hauptversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen ungeschmälert der SPORTUNION Burgenland, zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002).

§ 19

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein ist auch an die von der SPORTUNION Burgenland, beschlossenen Statuten, Geschäftsordnung und Landesdisziplinarordnung gebunden.
- (2) Diese Statuten treten am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Statuten ihre Wirksamkeit.



(Nierer Daniela)

Schriftführer SPORTUNION Stegersbach

(Georg Popofsits)

Obmann SPORTUNION Stegersbach

Datum: 30.12.2025

**Statuten Ergänzungen
der SPORTUNION Stegersbach für die
Sektion Tennis**

Die SPORTUNION Stegersbach ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck der Sportförderung. Die SPORTUNION Stegersbach betreibt im statutenmäßigen Wirkungsbereich und unter Beachtung dieser Statuten, die Sektion Tennis. Zur Erreichung der Ziel der Sektion Tennis, erlässt die SPORTUNION Stegersbach für dieselbe nachstehende Ergänzungen der Statuten:

§1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Sektion Tennis führt den Namen Union Tennis Club Stegersbach, kurz UTC Stegersbach
- (2) Der Sitz des UTC Stegersbach und deren Tätigkeitsbereich ist Stegersbach, Burgenland.
- (3) Der UTC Stegersbach verfolgt gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Pflege des Tennissports unter Ausschluss jeder politischen Betätigung.

§2

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Zur Verwirklichung des Zweckes wird der UTC Stegersbach:-

- (1) Spielanlagen und die zur Förderung des Betriebes erforderlichen Baulichkeiten errichten, erhalten und ausgestalten;
- (2) Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen übernehmen;
- (3) Mit anderen Vereinigungen im Interesse des Sportes in Verbindung treten.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Gründungsbeiträge
- (2) Mitgliedsbeiträge
- (3) Platzgebühren
- (4) Kursbeiträgen
- (5) Erträge aus Veranstaltungen
- (6) Spenden, Widmungen, Subventionen, etc.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Sämtliche Mitglieder des unterwerfen sich den Satzungen der SPORTUNION Stegersbach und erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beitritt zur SPORTUNION Stegersbach.

(2) Der UTC Stegersbach besteht aus:

- a. Gründungsmitglieder, das sind die ersten an der Gründung der Sektion Tennis der SPORTUNION Stegersbach maßgeblich beteiligten Personen, die den Gründungsbeitrag von Schilling 10.000,-- (zehntausend) entrichtet haben.
- b. Ehrenmitgliedern, das sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den UTC Stegersbach ernannt werden.
- c. Ordentlichen Mitgliedern, das sind jene, die an der Tennismeisterschaft des BTV für den UTC Stegersbach teilnehmen **oder** regelmäßig auf der Tennisanlage des UTC-Stegersbach trainieren **oder**, die sich voll an der Arbeit des UTC Stegersbach beteiligen und sich zur regelmäßigen Leistung eines Jahresbeitrages, der vom Gesamtverein festgesetzt wird, verpflichten.
- d. Junioren, das sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Vereinsarbeit UTC Stegersbach beteiligen und zur regelmäßigen Leistung eines Jahresbeitrages, der vom Gesamtverein festgesetzt wird verpflichten.

(3) Jahres-, Familienkarteninhaber und Tagesgäste, können nach vom UTC Stegersbach festzusetzende Bedingungen und gegen festzusetzendes Entgelt (Platzgebühr/Jahreskarte) am Spielbetrieb teilnehmen, erwerben jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.

§4

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gründungs-, sowie der ordentlichen Mitglieder und der Junioren erfolgt mit Aufnahme in den Gesamtverein SPORTUNION Stegersbach, entsprechend den Vereinsstatuten. Ehrenmitglieder werden von den hierzu in den Statuten bestimmten Gremien des Gesamtvereines entsprechen diesen Statuten aufgenommen.

§5

Pflichten der Mitglieder

- (1)** Gründungsmitglieder, Ordentliche Mitglieder und Junioren sind zur regelmäßigen Entrichtung des von den Gremien des Gesamtvereines festgesetzten Jahresbeitrages für den UTC Stegersbach binnen 14 Tagen nach Vorschreibung verpflichtet.
- (2)** Alle Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des UTC Stegersbach zu wahren und zu fördern, den Vereinsvorschriften des Gesamtvereines SPORTUNION Stegersbach zu entsprechen und alles zu unterlassen, was diesem abträglich ist.
- (3)** Vor Bezahlung der für das laufende Jahr vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge ist kein Mitglied berechtigt, die Einrichtungen des UTC Stegersbach zu benützen.

- (4) Für Verbindlichkeiten von nicht eigenberechtigten Mitgliedern haben deren gesetzliche Vertreter durch Mitfertigung der Beitrittserklärung die Haftung zu übernehmen. Diese Haftung endet mit der Erlangung der Eigenberechtigung des Mitgliedes bzw. dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

§6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich nach Maßgabe der vom Gesamtverein SPORTUNION Stegersbach erfolgten Verfügungen der Einrichtungen des UTC Stegersbach zu bedienen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Gründungsmitgliedern stehen die obigen Berechtigungen mit Ausnahme der Bezahlung des Gründungsbeitrages unentgeltlich, das heißt, ohne Bezahlung des von den Gremien des Gesamtvereines festgesetzten Jahresbeitrages für die Sektion Tennis zu. Gründungsmitglieder haben überdies den Anspruch auf die dreifache, den sonstigen Mitgliedern zustehende Spielstundenanzahl, wovon mindestens an zwei Wochenenden pro Monat jeweils zwei Spielstunden zur Verfügungen stehen müssen.
- (3) Während der dem Gründungsmitglied zustehenden Spielzeit kann auch ein pro Saison zu nennendes Familienmitglied (Ehegatte oder ein Kind) des Gründungsmitgliedes, oder bei allein stehenden Gründungsmitgliedern ein pro Saison zu nennender beliebiger Partner, selbst wenn dieser nicht Mitglied ist, die Einrichtungen des UTC Stegersbach, wie das Gründungsmitglied selbst, in Anspruch nehmen. Im Falle, dass vom Gründungsmitglied kein Partner genannt wird, kann dasselbe mit einem beliebigen Partner, in Anspruch genommen werden, jedoch beschränkt auf zwölf entgeltfreie Spielstunden pro Saison.
- (4) Treten der Ehegatte, oder Kinder eines Gründungsmitgliedes dem Verein bei, zahlen sie nur die Hälfte der jeweils geltenden Mitgliedsbeiträge. Dies gilt auch für nur stundenweise Benutzungen der Einrichtungen des UTC Stegersbach.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom sämtlichen Beiträgen befreit.
- (6) Sämtliche übrigen Mitgliedsrechte, wie Stimmrecht in der Hauptversammlung des Gesamtvereines SPORTUNION Stegersbach, sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten des Gesamtvereines SPORTUNION Stegersbach zu.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt entsprechend den Statuten des Gesamtvereines SPORTUNION Stegersbach.
- (2) Dem Gründungsmitglied steht es frei, seine ihm aus der Gründungsmitgliedschaft erwachsenden Rechte auf ein Familienmitglied durch Erklärung gegenüber dem Gesamtverein unentgeltlich zu übertragen, so dass diesem Gründungsmitglied ab Kenntnisnahme dieses Rechtsüberganges durch

den Gesamtverein sämtliche dem ursprünglichen Gründungsmitglied zustehenden Rechte zukommen.

§8

Vereinsorgane

Als Vereinsorgan des UTC Stegersbach, fungieren die Vereinsorgane der SPORTUNION Stegersbach und finden sämtliche, in den Statuten der vorgenannten SPORTUNION Stegersbach enthaltenen diesbezügliche Bestimmungen volle Anwendung.

§9

Sonstiges

Sämtliche sonstige Bestimmungen der Statuten der SPORTUNION Stegersbach, wie die Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung, die Beschlussfassung in der Hauptversammlung, die Vertretung nach Außen, die Auflösung, etc. gelten auch in vollem Umfang für den UTC Stegersbach.

§10

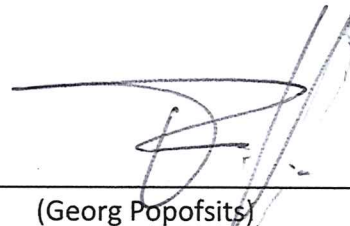
Schlussbestimmungen

- (1) Ausdrücklich festgestellt wird, dass den Mitgliedern des UTC Stegersbach außer der Aufbringung des Gründungs- bzw. Mitgliedsbeitrages keinerlei finanzielle Verpflichtungen obliegen, sie insbesondere nicht für Schulden des Gesamtvereines bzw. des UTC Stegersbach persönlich haften.
- (2) Diese Statuten treten am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Statuten der ihre Wirksamkeit.


(Nierer Daniela)

Schriftführer SPORTUNION Stegersbach

SPORT
UNION 
STEGERSBACH
Teichgasse 7
7551 Stegersbach
ZVR-Zahl: 142722561


(Georg Popofsits)

Obmann SPORTUNION Stegersbach

Datum: 30.12.2025